



Richtplantext zur kommunalen Richtplanung

Bekanntmachung

Vom Gemeinderat beschlossen

am: 15.08.2017

Öffentliche Bekanntmachung vom

vom 01.09.2017 bis 01.10.2017

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber

Max Vögeli

Reto Marty

Durch Departement für Bau und Umwelt genehmigt

Entscheid Nr. _____

am: _____

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: _____



bhateam ingenieure ag
Breitenstrasse 16 | 8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 03 00 | Fax 052 724 03 01

| Projekt-Nr. 5434 | 14.08.2017

Verfassung

Bearbeitung	Christoph Brugger Sebastian Frenzel, Thomas Tschopp
Erstelldatum	04.02.2015
Projekt-Nr.	5434
Version	VP 15.07.2016 Bekanntmachung 14.08.2017
Dateiname	RP-Massnahmen_Bekanntmachung 2017.09.01.doc

Auftraggeber	Politische Gemeinde Weinfelden Rathausstrasse 2 8570 Weinfelden
--------------	---

1 Einleitung

1.1 Zuständigkeit und Bestandteile

Die Kommunalplanung obliegt der Politischen Gemeinde und umfasst Richtplan, Zonenplan und Baureglement. Die Gemeinden sind nach dem PBG verpflichtet einen Richtplan zu verfassen, welcher dem Departement für Bau und Umwelt zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Der Richtplan setzt sich zusammen aus der Richtplankarte sowie dem Richtplantext. Diese koordinieren die raumwirksamen Tätigkeiten und legen als Planungsziel insbesondere die künftige Nutzung des Gemeindegebiets sowie die damit zusammenhängende Erschliessung fest.

1.2 Wirkung

Der Richtplantext und die Richtplankarte bilden die Grundlage für weitere Planungsmassnahmen der Gemeindebehörde. Sie sind behördenverbindlich und haben keine eigen-tumsbeschränkende Wirkung. Der Planungsbericht sowie die Grundlagen sind informativ und erläuternd.

Der kommunale Richtplan dient der Gemeindebehörde als strategische Arbeitsgrundlage. Die Gemeindebehörde hat bei der Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten den Richtplan zu berücksichtigen. Die zum Richtplan gehörenden Massnahmen sollen durch die Behörde im vorgesehenen Zeitraum umgesetzt werden. Der kommunale Richtplan ist also ein rollendes Planungsinstrument, mit welchem die Entwicklung in den nächsten 20-25 Jahren gesteuert wird.

Die folgenden Koordinationsblätter gehören zum behördenverbindlichen Richtplantext und geben Erläuterungen zu den in der Richtplankarte dargestellten raumwirksamen Tätigkeiten.

1.3 Abkürzungen und Begriffserklärungen

PBG: Planungs- und Baugesetz (Kt. Thurgau)

RP: Raumplanungsgesetz (Bundesgesetz)

ARE: Amt für Raumentwicklung

DBU: Department für Bau und Umwelt

Kant. RP: Kantonaler Richtplan

TBA: Kantonales Tiefbauamt

BTS: Bodensee-Thurtal-Strasse

DTV Durchschnittlicher Täglicher Verkehr

Ökologische Ausgleichsfläche:

Der ökologische Ausgleich ist ein Sammelbegriff für Massnahmen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion der Lebensräume in intensiv genutzten bzw. dicht besiedelten Kulturlandschaften dienen.

2 Erläuterungen zu den Koordinationsblättern

Die Koordinationsblätter thematisieren folgende Teilbereiche:

- Siedlung
- Natur und Landschaft

Vorgesehener Planungshorizont für die Umsetzung der Richtplanmassnahmen:

Kurzfristig: < 10 Jahre
Mittelfristig: 10-20 Jahre
Langfristig: > 20 Jahre

Abstimmungsgrad

Vororientierung:

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich für die Abstimmung noch nicht hinreichend umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

Zwischenergebnis:

Zwischenergebnisse zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es besteht noch kein Konsens hinsichtlich der zu wählenden Lösung, z.B. zwischen Gemeinde und betroffenen Grundeigentümern. Mit einem Zwischenergebnis wird das Vorgehen festgelegt, um zu einer Lösung zu kommen (z.B. Verhandlung zwischen Gemeinde und Grundeigentümer).

Festsetzung:

Festsetzungen zeigen, welche raumwirksamen Tätigkeiten wie aufeinander abgestimmt sind. Zwischen den Beteiligten besteht ein Konsens. Eine bestimmte Lösung wird beschlossen und soll nun umgesetzt werden. Festsetzungen beinhalten einen Handlungsauftrag, es geht hier um die Realisierung. Die Behörde ist verpflichtet, alles zu unternehmen, damit der Beschluss realisiert wird. Volksabstimmungen (z.B. Kredite) und Rechtsverfahren mit Grundeigentümern bleiben vorbehalten.

3 Koordinationsblätter

Nr.	Massnahmen Siedlung
S1	Siedlungsentwicklung im Allgemeinen
S2	Gebiete mit Erneuerungs- und Verdichtungspotential
S3	Gebiet Ortszentrum
S4	Richtplangebiet Ost
S5	Richtplangebiet West
S6	Richtplangebiet Arbeit

Nr.	Massnahmen Natur und Landschaft
L1	Flliessende Gewässer / Bachoffenlegung
L2	Feuchtgebiete
L3	Ackerterrassen
L4	Hecken und Feldgehölze
L5	Baumalleen
L6	Magerwiesen, Trockenrasen
L7	Hochstammobstgärten

Richtplan Siedlung		Nr.	S1																				
<h2>Siedlungsentwicklung im Allgemeinen</h2>																							
<p>Planungsgrundsätze Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • moderates Wachstum (1 % E/a) und geordnete Besiedlung. • Haushälterische und optimale Nutzung des Bodens im Siedlungsgebiet. • Konzentration der Richtplangebiete am bestehenden Siedlungskörper und an guten ÖV/LV-Erschliessungen (Einzugsgebiete Bahnhof/S-Bahn Haltestellen und Zentrum). • Flächensparende und effiziente Erschliessung im Richtplangebiet. • Unterstützung von Genossenschaftswohnungen. • Siedlungsgebiet mit Grünräumen ausstatten. 																							
<p>Erläuterung und Vorgehen:</p> <p>Die Richtplangebiete umfassen Flächen, die für eine künftige Erweiterung der Bauzonen vorgesehen sind.</p> <p>Aufgrund der kantonalen Zentrumsfunktion ist eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Weinfelden aus übergeordneter Sicht wünschenswert resp. vorgegeben.</p> <p>Besteht für die Gemeinde ein ausgewiesener Bedarf an neuen Bauzonen, sind die im Richtplan eingetragenen Richtplangebiete auf die Eignung (Lage, Erschliessung, Nutzungsart, etc.) und Erhältlichkeit für die beabsichtigte Nutzung zu beurteilen. Im Rahmen einer Interessenabwägung sind die raumwirksamen Ansprüche für die betreffenden Gebiete zu koordinieren.</p>																							
<p>Realisierung:</p> <table> <tr> <td>Zuständigkeit:</td> <td>Gemeinde</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>ständige Aufgabe</td> </tr> <tr> <td>Kostenträger:</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>kurzfristig</td> </tr> <tr> <td>Beteiligte Stellen:</td> <td>ARE</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>mittelfristig</td> </tr> <tr> <td>Kostenschätzung:</td> <td></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>langfristig</td> </tr> <tr> <td>Realisierungsziel:</td> <td>20-25 Jahre</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>unbestimmt</td> </tr> </table>				Zuständigkeit:	Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>	ständige Aufgabe	Kostenträger:		<input type="checkbox"/>	kurzfristig	Beteiligte Stellen:	ARE	<input type="checkbox"/>	mittelfristig	Kostenschätzung:		<input type="checkbox"/>	langfristig	Realisierungsziel:	20-25 Jahre	<input type="checkbox"/>	unbestimmt
Zuständigkeit:	Gemeinde	<input checked="" type="checkbox"/>	ständige Aufgabe																				
Kostenträger:		<input type="checkbox"/>	kurzfristig																				
Beteiligte Stellen:	ARE	<input type="checkbox"/>	mittelfristig																				
Kostenschätzung:		<input type="checkbox"/>	langfristig																				
Realisierungsziel:	20-25 Jahre	<input type="checkbox"/>	unbestimmt																				
<p>Abstimmungsgrad: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung</p>																							
<p>Bedeutung: <input checked="" type="checkbox"/> Kommunal <input checked="" type="checkbox"/> Regional</p>																							
<p>Erstellt: 2015 Überarbeitung:</p>																							

Richtplan Siedlung		Nr.	S2
<h2>Gebiete mit Erneuerungs- und Verdichtungspotential</h2>			
<p>Planungsgrundsätze Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Grundlage für die Ausscheidung insbesondere von Gebieten mit Verdichtungspotential ist das Konzept für Höhere Häuser und Hochhäuser. • Mit der inneren Nachverdichtung sollen die kantonalen Vorgaben erreicht werden. • Vor allem in den Erneuerungsgebieten ist eine ortsbauliche Verbesserung zu erreichen. • Aufzonungen zur Steigerung der Auslastung der bestehenden Infrastruktur. • Schonung von attraktiven Landschaftsräumen und Landwirtschaftsflächen. • Zielerreichung durch Priorisierung der Gebiete und Festlegung weiterer notwendiger Schritte. 			
<p>Erläuterung: Das eidgenössische Raumplanungsgesetz RPG verpflichtet die Kantone und Gemeinden mit dem Boden haushälterisch umzugehen. Dies erfordert zunehmend eine Entwicklung in den Ortskernen und bestehenden Quartieren. D.h., dass sich die Siedlungen im Bestand erneuern und eine höhere bauliche Dichte erreichen müssen.</p>			
<p>Übersicht Richtplangebiete und Vorgehen:</p>			
Nr.:	Gebiet	Grösse	Bemerkung/Empfehlung
S 2.1	Roos	17.4 ha	Verdichtungspotential als Standort für höhere Häuser
S 2.2	Undertuure	6.4 ha	Verdichtungspotential durch Aufzoning Ersatzneubauten sollen die ortsbaulichen Gegebenheiten verbessern. Es soll der Bezug zum Charakter und zu den Qualitäten des vorhandenen Ortsbildes hergestellt werden.
S 2.3	Walki	12 ha	Verdichtungspotential als Standort für höhere Häuser / Hochhäuser
S 2.4	Mühle	4.7 ha	Verdichtungspotential als Standort für höhere Häuser / Hochhäuser
S 2.5	Felsenstrasse Nord	0.5 ha	Erneuerungspotential Eine bauliche Erneuerung muss mit angemessenen Mitteln erfolgen. Störende Wirkungen an Objekten sollen bei baulichen Eingriffen behoben werden.
S 2.6	Zentrum	0.5 ha	Erneuerungs- und Verdichtungspotential, Standort für höhere Häuser Ersatzneubauten sollen die ortsbaulichen Gegebenheiten verbessern. Es soll der Bezug zum Charakter und zu den Qualitäten des vorhandenen Ortsbildes hergestellt werden.
S 2.7	Wilerstrasse	0.5 ha	Erneuerungspotential Ersatzneubauten sollen die ortsbaulichen Gegebenheiten verbessern. Es soll der Bezug zum Charakter und zu den Qualitäten des vorhandenen Ortsbildes hergestellt werden.
S 2.8	Sangefeld	5.7 ha	Erneuerungs- und Verdichtungspotential durch Aufzoning, Standort für höhere Häuser
S 2.9	Feldhof	5.6 ha	Verdichtungspotential durch Aufzoning, Standort für höhere Häuser Die geplante Neubebauung ist auf ihre Auswirkungen zum ISOS Gebiet Nr. 7 und zum Gebiet mit dem Erhaltungsziel b zu überprüfen.
S 2.10	Gontershofen	15.7 ha	Verdichtungspotential durch Aufzoning, Standort für höhere Häuser Im Gebiet mit Erhaltungsziel b sollen die wesentlichen Eigenschaften für die Beziehung zum angrenzenden Ortsbild erhalten bleiben.
S.2.11	BBZ	3.6 ha	Standort für höhere Häuser
Zuständigkeit		Gemeinde	
Kostenträger:		ARE	
Beteiligte Stellen:		ARE	
Kostenschätzung:			
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Erstellt: 2015			

Richtplan Siedlung		Nr.	S3
Gebiet Ortszentrum			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Folgen des Strukturwandels analysieren und proaktiv mitgestalten.• Förderung und Ausbau der attraktiven Wohnlagen und des Detailhandels.• Entwicklung des Detailhandels ausserhalb des Ortskerns reglementieren und innerhalb des Ortskerns lenken.• Förderung der gewerblichen Erdgeschossnutzung bei strassenseitigen Gebäuden.• Förderung der Aufenthaltsqualität und eine Koexistenz aller Verkehrsteilnehmer.• Der Marktplatz ist als Begegnungsort mit hoher Aufenthaltsqualität aufzuwerten.			
Erläuterung:			
<p>Der Prozess des Strukturwandels (Nutzungsänderung durch veränderte Einkaufsgewohnheiten, mehr Mobilität und geänderte Lebensweisen) kann kaum aufgehalten werden. Bei einer Auseinandersetzung mit den Folgen, kann die Gemeinde den Prozess positiv beeinflussen. Die 3 Einkaufszentren mit den verkehrsintensiv genutzten Aussenräumen und einer fehlenden Verbindungsachse Bahnhof-Zentrum, erschweren die Wahrnehmung des bestehenden Zentrums.</p> <p>Mit der Festlegung und dem Bekenntnis zu einem neuen Zentrum können die Nutzungsschwerpunkte, Aussenräume, sowie Verbindungs- und Zentrumsachsen definiert und langfristig gestaltet werden.</p> <p>Die Wohnnutzung ist ein wesentlicher Bestandteil des gegenwärtigen Strukturwandels. Die qualitativ hochwertigen bestehenden Hofsituationen und Gassenstrukturen sind für die Wohnnutzung zu stärken. Der Wohnschwerpunkt in einzelnen Gassen kann zu einer Wohnnutzung der bestehenden gewerblichen EG-Nutzung führen.</p>			
Vorgehen			
<ul style="list-style-type: none">• Ausarbeitung einer langfristigen Entwicklungsstrategie für den künftigen Zentrumsbereiches und die Verbindungs- und Zentrumsachsen.• Ein regionales Detailhandelskonzept erstellen.• Ein Konzept für die Aussenraumgestaltung des Zentrumsbereichs erstellen, welches mit dem Verkehrsrichtplan zu koordinieren ist.			
Zuständigkeit:	Gemeinde	ARE	
Kostenträger:			
Beteiligte Stellen:	Netzwerk Altstadt,		
Kostenschätzung:			
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Erstellt: 2015			
Überarbeitung:			

Richtplan Siedlung		Nr.	S4	
Richtplangebiet Ost				
Planungsgrundsätze Ziele:				
<ul style="list-style-type: none"> • Ausscheidung von Bauzonen, welche durch die Grundeigentümer zur Bebauung und Erschliessung freigegeben werden. • Der Erschliessungsplan steuert und koordiniert die Verfügbarkeit von baureifem Bauland und das Wachstum der Gemeinde. 				
Erläuterung:				
<p>Das Gebiet schliesst an die östliche Siedlungsgrenze an. Das Richtplangebiet kann durch die bestehenden Strassen gut erschlossen werden. Mit der geplanten neuen S-Bahn Haltestelle (Gontershofen) ist das Gebiet gut durch den ÖV erschlossen. Eine Etappierung ist gut umsetzbar. Die Fläche ist als Fruchtfolgefläche Kategorie A eingestuft.</p> <p>Das zur Überbauung vorgesehene Bauland ist innert nützlicher Frist (10-15 Jahre) zu erschliessen und zu überbauen. Die Grundeigentümer haben nebst der gesicherten Verfügbarkeit auch verbindliche Projektpläne vorzulegen. Um die Verfügbarkeit von Bauland zu gewährleisten, sind mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Verträge abzuschliessen (Vorkaufsrechte, Kauf- und/oder Einzonungsverträge).</p>				
Übersicht Richtplangebiete und Vorgehen:				
Flurname Richtplangebiet	mögliche Nutzung	Grösse in ha	Potential Raumnutzer (RN)	Mögliche Realisierung
Ost	Wohn und Gewerbe	16.7	ca. 2000 (ca. 120 RN/ha)	langfristig
Zuständigkeit:	Gemeinde			
Kostenträger:	TBA und ARE			
Beteiligte Stellen:	TBA und ARE			
Kostenschätzung:				
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung	
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional		
Erstellt: 2015				
Überarbeitung:				

Richtplan Siedlung	Nr. S5
---------------------------	---------------

Richtplangebiet West

Planungsgrundsätze | Ziele:

- Ausscheidung von Bauzonen, welche durch die Grundeigentümer zur Bebauung und Erschliessung freigegeben werden.
- Der Erschliessungsplan steuert und koordiniert die Verfügbarkeit von baureifem Bauland und das Wachstum der Gemeinde.

Erläuterung:

Das Gebiet wird im Westen durch den Korridor der Hochleistungsstrasse „BTS“ begrenzt. Die Linienführung ist im kant. RP festgesetzt. Eine Einzonung ist mit der Realisierung der BTS und einer DTV-Reduktion auf der Kantonsstrasse H14 zu koordinieren. Eine Etappierung ist gut umsetzbar. Die Fläche ist als Fruchtfolgefläche Kategorie A eingestuft.

Das zur Überbauung vorgesehene Bauland ist innert nützlicher Frist (10-15 Jahre) zu erschliessen und zu überbauen. Die Grundeigentümer haben nebst der gesicherten Verfügbarkeit auch verbindliche Projektpläne vorzulegen. Um die Verfügbarkeit von Bauland zu gewährleisten, sind mit den jeweiligen Eigentümern entsprechende Verträge abzuschliessen (Vorkaufsrechte, Kauf- und/oder Einzonungsverträge).

Übersicht Richtplangebiete und Vorgehen:

Flurname Richtplangebiet	mögliche Nutzung	Grösse in ha	Potential Raumnutzer (RN)	Mögliche Realisierung
West	Wohn und Gewerbe	7.8	ca. 700 (ca. 90 RN/ha)	langfristig

Zuständigkeit: Gemeinde

Kostenträger:

Beteiligte Stellen: TBA und ARE

Kostenschätzung:

Abstimmungsgrad: Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung

Bedeutung: Kommunal Regional

Erstellt: 2015

Überarbeitung:

Richtplan Siedlung		Nr.	S6
Richtplangebiet Arbeit			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Entwicklung des lokalen Gewerbes und der Neuansiedlung von gewerblichen Betrieben. Die Entwicklung der Arbeitsplätze soll mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. • Konzentration des Gewerbes an geeigneten Standorten (verkehrs- und lärmässig), um Konflikte mit anderen Nutzungen (Wohnen) zu vermeiden. • Angebot von guten Alternativstandorten für bestehende Betriebe an konfliktbehafteten Standorten. 			
Erläuterung:			
<p>Die Gemeinde besitzt ein breites Fundament an KMUs. Es besteht kein Klumpenrisiko. Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Zahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze überdurchschnittlich stark gewachsen. Dieser Zuwachs ist besonders im Dienstleistungssektor zu verzeichnen.</p> <p>Damit die Entwicklung des lokalen Arbeitsmarktes und besonders im Bereich des Gewerbes langfristig möglich ist, müssen langfristig entsprechende Flächen verfügbar sein.</p>			
Übersicht Richtplangebiete und Vorgehen:			
Flurname Richtplangebiet	mögliche Nutzung	Grösse in ha	mögliche Realisierung
Arbeit	Arbeitszone	2.5	Sofort/mit Revision ZP
Zuständigkeit:	Gemeinde		
Kostenträger:	Grundeigentümer		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Kostenschätzung:			
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Erstellt: 2015			
Überarbeitung:			

Richtplan Natur und Landschaft	Nr.	L1
--------------------------------	-----	----

Fließende Gewässer / Bachoffenlegung

Planungsgrundsätze | Ziele:

- Erhalt der im Richtplan bezeichneten offenen Fließgewässer mit Bepflanzungen in einem naturnahen Zustand; wo nötig, Rückführung in einen naturnahen Zustand.
- Aufwertung der Fließgewässer (Zugänglichkeit).
- Soweit als möglich erfolgt die Öffnung und Renaturierung eingedolter Fließgewässer zur Verbesserung der ökologischen Vielfalt.

Erläuterung:

Kanäle und Bäche sind sehr dynamische Lebensräume. Offene Gewässer (auch kleinste Wiesenrinne) sind ökologisch wertvoll und für das Landschafts- und Dorfbild der verschiedenen Ortsbilder von grosser Bedeutung; sie bilden wichtige Trittsteine im Biotopverbundsystem. Die Bäche haben eine wertvolle ökologische Vernetzungsfunktion.

Weiteres Vorgehen:

Plan. Nr.	Bach	Massnahme
L 1.1	Chluppenbach	Bachöffnung/Renaturierung Koordination mit BTS
L 1.2	Möslibach	Bachöffnung/Renaturierung
L 1.3	Aspibach	Bachöffnung Mündung Käsibach Umleitung um Weerswilen
L 1.4	Oberlauf Höggershardbach	Bachöffnung
	Giessen	Ökologische Aufwertung der bereits geöffneten Bachbereiche

Zuständigkeit: Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz
 Kostenträger: Gemeinde, Kanton
 Beteiligte: Grundeigentümer
Abstimmungsgrad: Vororientierung Zwischenergebnis Festsetzung
Bedeutung: Kommunal Regional

Erstellt am: 2004
 Letzte Änderung am: 2015

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L2
Feuchtgebiete			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Schutz, Pflege und Aufwertung der im Richtplan bezeichneten Standorte.• Verhindern einer Verbuschung / Verwaldung.• Verhindern von Ablagerungen organischer Abfälle und Nährstoffeintrag.			
Erläuterung:			
<p>Feuchtgebiete gehören zu den bedrohtesten Lebensräumen der Schweiz. Je nach Bodennässe, Nährstoffverhältnissen und Bewirtschaftungsart bilden sich unterschiedliche Riedtypen aus. Weil die wenigen verbliebenen Feuchtgebiete weit auseinander liegen in der intensiv genutzten Landschaft, ist der Austausch von Tier- und Pflanzenarten zwischen den einzelnen Lebensräumen nur beschränkt gewährleistet.</p> <p>Die Biotope Mos und Neuhus sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.</p>			
Weiteres Vorgehen/Vorhaben:			
<ul style="list-style-type: none">• Errichtung eines extensiv genutzten Pufferstreifens, um den Nährstoffeintrag aus dem angrenzenden Kulturland einzudämmen.• Verbesserung der Lebensraum Vernetzung, durch zusätzliche vernässte Stellen im Bereich von extensiv genutzten Flächen.			
Zuständigkeit:	Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz		
Kostenträger:	Gemeinde, Kanton		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Grundlage:	Inventar Naturobjekte 2002, Schutzplan 2003		
Erstellt am: 2004			
Letzte Änderung am: 2015			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L3
Ackerterrassen			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none">• Schutz, Pflege und Aufwertung der im Richtplan bezeichneten Ackerterrassen.• Erhalt der Ackerterrassen im Verbund mit Hecken als Vernetzungstrittsteine.			
Erläuterung:			
<p>Ackerterrassen gehören zu den eindrücklichsten Kulturformen, welche vom Menschen erschaffen wurden. Ackerterrassen verfügen nebst der hohen Ästhetik über einen grossen ökologischen Wert, sind aber durch Bewirtschaftungsintensivierung einerseits und Nutzungsaufgabe andererseits gefährdet.</p> <p>Die ehemaligen Ackerterrassen sind Teil dieser traditionellen Kulturlandschaft. Ihre oft steilen Wiesenböschungen weisen je nach Exposition und Bewirtschaftung eine hohe Artenvielfalt auf. Mit Hecken bestockte Böschungen bieten wichtige Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland.</p>			
Weiteres Vorgehen:			
<ul style="list-style-type: none">• Beratung der Landwirte bei der Bewirtschaftung.• Prüfung der Unter-Schutz-Stellung im Sinne des Natur- und Heimatschutzgesetzes.			
Zuständigkeit:	Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz		
Kostenträger:	Gemeinde, Kanton		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Grundlage:	Inventar der Ackerterrassen im Kanton Thurgau 2011		
Erstellt am: 2015			
Letzte Änderung am: 2015			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L4
Hecken und Feldgehölze			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Förderung der Artenvielfalt durch regelmässigen Rückschnitt. • Rodung standortfremder Arten, Neupflanzung standortgerechter Arten. • Entfernung und Verhinderung von nicht standortgerechten Ablagerungen. • Erweiterung der geeigneten Standorte. 			
Erläuterung:			
<p>Hecken und Feldgehölze beleben das Landschaftsbild und bieten vielen Tierarten Nahrung, Deckung und Lebensraum. Sie spielen auch eine wichtige Rolle als Trittsteine im Lebensraumverbund (Vernetzung). Ein vorgelagerter Krautsaum steigert den ökologischen Wert von Feldgehölzen beträchtlich. Bewirtschaftungsverträge sind auf dieses Ziel auszurichten.</p>			
Weiteres Vorgehen:			
Plan-Nr.:	Objekt	Bemerkung	
L 4.1	Giessen Bach (westlich Dunantstr.)	Neupflanzung (Südseite, ca. 140m)	
L 4.2	Giessen Bach (Dunantstr. - Lagerstr.)	Neupflanzung (Südseite, ca. 240m, Nordseite, ca. 140m)	
L 4.3	Giessen Bach (östlich Lagerstr.)	Neupflanzung (Südseite, ca. 50m, Nordseite, ca. 220m)	
L 4.4	Giessen Bach (westlich Alpsteinstr.)	Neupflanzung (Südseite, ca. 50m)	
<p>Zuständigkeit: Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz Kostenträger: Grundeigentümer, Gemeinde, Kanton Beteiligte: Grundeigentümer</p> <p>Abstimmungsgrad: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung Bedeutung: <input checked="" type="checkbox"/> Kommunal <input type="checkbox"/> Regional</p>			
Grundlage: Naturobjekteplan 2004 (Plan der Hecken und Bäume)			
Erstellt am: 2004			
Letzte Änderung am: 2015			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L5
Baumalleen			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und Erweiterung bestehender Baumalleen. • Neupflanzung von Baumalleen. • Ersatz von überalterten Bäumen durch junge Bäume gleichwertiger Art. 			
Erläuterung:			
Das Landschaftsbild von Weinfelden wird von diversen Alleen und Baumgruppen geprägt. Ältere Bestände sind z.T. ökologisch sehr wertvoll. Alleen und Baumgruppen sind zum Teil auch aus kulturhistorischen Gründen schutzwürdig.			
Weiteres Vorgehen:			
Plan-Nr.:	Objekt	Bemerkung	
L 5.1	Südseite Dufourstrasse Abschnitt West	Neupflanzung (ca. 210m/21 Bäume)	
L 5.2	Beidseitig Kantonstrasse H13 Abschnitt West	Neupflanzung (ca. 400m/40 Bäume)	
L 5.3	Südseite Dufourstrasse Abschnitt Ost	Neupflanzung (ca. 80m/8 Bäume)	
L 5.4	Walkestr./Zelglistrasse/Foleweid	Neupflanzung (ca. 200m/20 Bäume)	
L 5.5	Westseite Wilerstrasse	Neupflanzung (ca. 100m/10 Bäume)	
L 5.6	Nordseite Amriswilerstrasse	Neupflanzung (ca. 150m/15 Bäume)	
L 5.7	Südseite Amriswilerstrasse	Neupflanzung (ca. 250m/25 Bäume)	
L 5.8	Westseite Konstanzerstrasse	Neupflanzung (ca. 250m/25 Bäume)	
Zuständigkeit:	Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz		
Kostenträger:	Grundeigentümer, Gemeinde, Kanton		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Grundlage:	Naturobjekteplan 2004 (Plan der Hecken und Bäume)		
Erstellt am: 2004			
Letzte Änderung am: 2015			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L6
Magerwiesen, Trockenrasen			
Planungsgrundsätze Ziele:			
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Aufwertung der im Richtplan bezeichneten Magerwiesen, Trockenrasen. 			
Erläuterung:			
<p>Extensiv genutzte, artenreiche Wiesen und Weiden weisen eine grosse Vielfalt an Pflanzen und Tieren auf und sind selten geworden. Mit den neuen Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz werden künftig zusätzliche Flächen extensiviert und mit Direktzahlungen gefördert. Wildkrautfluren entwickeln sich auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und stellen für Kleinsäuger und Vögel wertvollen Rückzugs- und Lebensraum dar.</p> <p>Trockenrasen beherbergen eine charakteristische Vegetation und sind für Reptilien und Insekten von grosser Bedeutung.</p>			
Weiteres Vorgehen/Vorhaben:			
<p>Wo es zur Erhaltung oder Verbesserung der ökologischen Vielfalt erforderlich ist, sollen Extensivwiesen und Wildkrautfluren mit Bewirtschaftungsbeiträgen gefördert und gesichert werden (Priorität in Bereichen mit dichtem Lebensraumverbund und innerhalb von Vernetzungskorridoren). Wo sich in Zusammenarbeit mit Grundeigentümern die Möglichkeit für zusätzliche Trockenstandorte ergibt, können Beiträge an die Erstellung geleistet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Information der Bewirtschafter über die Schutzwürdigkeit. • Beratung über die fachgerechte Bewirtschaftung. • Individuelle Pflege- und Verbesserungsmaßnahmen in Absprache mit der Gemeindestelle für Landwirtschaft. 			
Zuständigkeit:	Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz		
Kostenträger:	Bund (ÖBV), Gemeinde, Kanton		
Beteiligte:	Grundeigentümer		
Abstimmungsgrad:	<input type="checkbox"/> Vororientierung	<input type="checkbox"/> Zwischenergebnis	<input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
Bedeutung:	<input checked="" type="checkbox"/> Kommunal	<input type="checkbox"/> Regional	
Grundlage:	Naturobjekteplan 2004 (Plan der Hecken und Bäume)		
Erstellt am: 2003			
Letzte Änderung am: 2015			

Richtplan Natur und Landschaft		Nr.	L7
<h2>Hochstammobstgärten</h2> <p>Planungsgrundsätze Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Obstgärten als landschaftsprägendes Element und als Nistplätze für gefährdete Vögel. • Laufender Ersatz gefällter bzw. fehlender Bäume • Prüfung von Ersatzanpflanzungen <p>Erläuterung</p> <p>Die Hochstamm-Obstbäume sind ein wesentliches ortsbild- und landschaftsprägendes Element. Ältere Bäume sind zudem ökologisch sehr wertvoll (Nistplatz für gefährdete Höhlenbrüter). Hochstammobstgärten sind zudem wichtige Lebensräume für verschiedene bedrohte Tierarten.</p> <p>Weiteres Vorgehen/Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Hochstammobstgärten insbesondere im Dorfrandbereich von Weerswilen und Boltshausen sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind soweit als möglich zu ersetzen. Einzelne Bäume können ohne Bewilligung gefällt und ersetzt werden. Eine Reduktion der Gesamtzahl der Bäume ist bewilligungspflichtig. • Die Gemeinde leistet in Ergänzung zu den Beiträgen des Bundes eigene Beiträge an die Bewirtschaftung und Pflege der Hochstammobstgärten, vor allem im Dorfrandbereich von Weerswilen und Boltshausen. Höhe und Voraussetzungen der Beiträge richten sich nach dem Beitragsreglement. • Die Gemeinde schliesst mit den Bewirtschaftern der Hochstammobstgärten Verträge ab. • Die Gemeinde kann in begründeten Fällen (Landschaftsbild und ökologischer Wert) auch andernorts Verträge abschliessen. <p>Zuständigkeit: Gemeinde, Kommission Natur und Landschaftsschutz Kostenträger: Gemeinde, Kanton, Grundeigentümer Beteiligte: Grundeigentümer</p> <p>Abstimmungsgrad: <input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung</p> <p>Bedeutung: <input checked="" type="checkbox"/> Kommunal <input type="checkbox"/> Regional</p> <p>Grundlage:</p> <p>Erstellt am: 2004 Letzte Änderung am: 2015</p>			